



# Aarburg

## **Parkierungsreglement**

**(Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund)**

gestützt auf § 103 Baugesetz

**vom 01.01.2022**

**Stand: 11.05.2023**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Das zeitlich begrenzte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist auf den markierten Abstellplätzen nach Massgabe der jeweiligen Signalisation gestattet.

<sup>2</sup> Die notwendigen Markierungen und Signale sind nach den Bestimmungen der Signalisationsverordnung (SSV) anzubringen.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet Aarburg die Verhaltensweisen und die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Es regelt auch das zeitlich beschränkte tägliche und nächtliche Parkieren (Laternenparkieren) für Motorfahrzeuge und Anhänger auf öffentlichen und privaten Strassen sowie Plätzen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind (öffentlicher Grund).

<sup>2</sup> Kann ein Fahrzeuglenker nicht ermittelt werden, oder wird dieser vom Fahrzeughalter nicht genannt, haftet in jedem Fall der Fahrzeughalter für die entstandenen Gebühren.

### § 4 Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Zur Kontrolle über die Benützung der öffentlichen Parkplätze werden Gebühren erhoben und Parkraumzonen (siehe Gebühren-Anhang auf Seite 5) unterschieden.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden vom Stadtrat festgelegt.

<sup>3</sup> Der Stadtrat ist jederzeit befugt, die Parkraumzonen den Verhältnissen anzupassen.

<sup>4</sup> Der Stadtrat ist jederzeit befugt, im Bedarfsfall Parkkarten für spezielle Zwecke und spezielle Geltungsdauer herauszugeben. *Beispiele: Tagesparkkarten und Spezialparkkarten (Besucherkarte, Gästekarte, Mitarbeiterkarte, Handwerkerkarte etc.).*

<sup>5</sup> Die operative Zuständigkeit für das Parkkartenwesen liegt beim Leiter der Abteilung Zentrale Dienste (Stadtschreiber/Bereichsleiter Sicherheit).

### § 5 Bewilligung und Anspruch

<sup>1</sup> Es besteht eine Selbstdeklarationspflicht (§ 7 Abs. 4, Nachtparking).

<sup>2</sup> Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger über einen längeren Zeitraum (nachfolgend geregelt) auf öffentlichem Grund (Strassen, Plätze) zu parkieren.

<sup>3</sup> Mit der Bewilligung entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

<sup>4</sup> Die Bewilligung begründet keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.

<sup>5</sup> Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von eigenen Abstellplätzen auf privatem Grund (§§ 55 bis 58 BauG).

## II. Parkieren tagsüber

### § 6 Tagesparkkarte und Spezialparkkarte

<sup>1</sup> Tagesparkkarten und Spezialparkkarten berechtigen dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften tagsüber zwischen **08.00 Uhr** und **19.00 Uhr** während der Geltungsdauer der gelösten Karte auf markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund zu parkieren. In Ausnahmefällen können Tagesparkkarten und Spezialparkkarten auch für die blaue Zone vor dem Rathaus ausgestellt werden. Beide Karten sind gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die **Tagesparkkarten** betragen:

- pro Monat CHF 60 (*bisher 30.00*)
- pro Halbjahr CHF 300 (*bisher 150.00*)
- pro Jahr CHF 600 (*bisher 300.00*)

<sup>3</sup> Die Gebühr für die **Spezialparkkarte** beträgt:

- pro Tag CHF 10 (*bisher 5.00*)

<sup>4</sup> In speziellen Fällen können Spezialparkkarten kostenlos abgegeben werden  
*Beispielsweise für: Besucher und Gäste, Handwerker, Militär, Mitarbeiter, etc.*

<sup>5</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt und verpflichtet, die Gebühren im Rahmen der Teuerung bzw. im Rahmen steigender Bewirtschaftungskosten periodisch anzupassen.

<sup>6</sup> Die Gebühren werden in der Regel nach persönlichem Erscheinen direkt am Schalter erhoben.

<sup>7</sup> Die Parkkarte muss im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Frontscheibe deponiert werden.

## III. Nächtliches Dauerparkieren

### § 7 Nachtparking / ("Laternenparkieren")

<sup>1</sup> Das Nachtparking berechtigt dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften nachts zwischen **19.00 Uhr** und **08.00 Uhr** regelmässig auf öffentlichem Grund zu parkieren. Das Nachtparking ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Erhebung erfolgt durch Kontrollfahrten/Sichtungen durch die Gemeinde oder durch eine von ihr beauftragte Stelle. Beim Nachtparking gibt es keine Parkkarten oder Vignetten und dergleichen.

<sup>3</sup> Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während der Nachtstunden.

<sup>4</sup> Benützer haben bei der Gemeinde innert 14 Tagen um eine Bewilligung zu ersuchen (§ 5 Abs. 1).

<sup>5</sup> Die Gebühren für das **Nachtparking** betragen für:

- Motorräder CHF 20 / Monat
- Leichte Motorwagen und/oder deren Anhänger CHF 80 / Monat
- Schwere Motorwagen und/oder deren Anhänger CHF 100 / Monat

<sup>6</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt und verpflichtet, diese Gebühren im Rahmen der Teuerung bzw. im Rahmen steigender Bewirtschaftungskosten periodisch anzupassen.

<sup>7</sup> Die Nachtparkinggebühr wird durch die Abteilung Finanzen in der Regel monatlich in Rechnung gestellt.

## **IV. Vollzugs- und Strafbestimmungen**

### **§ 8 Vollzug**

Für den Vollzug dieses Reglements sind der Stadtschreiber / Bereichsleiter Sicherheit und die Abteilung Finanzen zuständig.

### **§ 9 Strafbestimmungen**

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird nach dem Ordnungsbussenverfahren (OBG/V) oder nach § 162 Baugesetz (BauG) bestraft.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 11.06.2021 per 01.01.2022 in Kraft.

4663 Aarburg, 11.05.2023 / Wi+JW / S3.1.2

## **Stadtrat Aarburg**

Hans-Ulrich Schär  
Stadtpräsident

Urs Wicki  
Stadtschreiber

## Anhang

### Gebührenpflichtige Parkplätze

Standort	Anzahl	Bewirtschaftungs- dauer	Höchst- parkzeit	Tarif/Std.	
Burghalde	12	Mo – Sa	8 - 19 Uhr	vorläufig keine Be- schränkung	* CHF 1.00
Rathaus (aareseitig)	12	Mo – Sa	8 - 19 Uhr		* CHF 1.00
Pilatusstrasse	12	Mo – Sa	8 - 19 Uhr		* CHF 1.00
Alte Turnhalle	06	Mo – Sa	8 - 19 Uhr		* CHF 1.00
Aarequai	30	Mo – Sa	8 - 19 Uhr		* CHF 1.00
Badstrasse	41	Mo – Sa	0 - 24 Uhr		* CHF 1.00

\* erste 30 Minuten gratis

### Blaue Zone

Standort	Anzahl	Bewirtschaftungsdauer	Höchst- parkzeit
Städtli	45	Mo – Sa / 8 - 19 Uhr	gemäss SSV
Rathaus, Behörden-Parkplatz (gelb markiert)	1	Reserviert / keine freie Parkzone	keine

### Behindertenparkplätze *(Voraussetzung = Amtliche Behinderten-Parkkarte)*

Standort	Anzahl	Pflicht Zeiteinstellung Ankunftszeit	Höchst- parkzeit
Städtli	1	Nein	Keine
Badstrasse	1	Nein	Keine

## **Bemerkungen**

Ursprüngliches / erstes Reglement rechtskräftig ab 04.01.1996

Änderung betr. Badiplatz vom 05.08.2002

Änderung betr. Rathaus (aareseitig) vom 18.08.2003

Änderung betr. Rathaus (aareseitig) vom 18.08.2003 wieder aufgehoben

Neufassung Reglement durch EGV 24.11.2006 per 1.1.2007

Anpassung § 5 per 21.09.2009

Anpassung § 4 Gebührenerhöhung per 01.01.2011

Neufassung Reglement durch EGV 11.06.2021 per 01.01.2022

Anpassungen blaue Zone per 01.02.2023

Änderung von «werktags» in «Mo-Fr» per 11.05.2023

Anpassungen Anzahl Parkfelder Badstrasse (von 56 auf 41) per 11.02.2023  
und Vermerk dass bei Badi-PP auch gilt «erste 30 Minuten gratis»